

III. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Treis-Karden vom
21.01.2017,
zuletzt geändert am 20.06.2020,
vom 14.11.2020

Der Gemeinderat von Treis-Karden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 € |
| b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 350,00 € |
| 2. Überlassung an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) einer Urnenreihengrabstätte | 165,00 € |
| b) einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 450,00 € |
| c) einer Rasengrabstätte für Urnenbestattungen | 1.200,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Beisetzung einer Urne in | |
| a) eine Reihengrabstätte | 210,00 € |
| b) eine Wahlgrabstätte | 210,00 € |
| (in teil-oder vollbelegten Wahlgrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von einer Urne zulässig) | |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1.1 Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte) für 30 Jahre | 1.500,00 € |
| 1.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes bei einer späteren Beisetzung für jedes angefangene Jahr für eine Doppelgrabstätte | 55,00 € |
| 2.1 Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnendoppelgrabstätte für 25 Jahre | 500,00 € |
| 2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes bei einer späteren Beisetzung für jedes angefangene Jahr für eine Urnendoppelgrabstätte | 25,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die für das Ausheben und Schließen der Gräber durch ein gewerbliches Unternehmen und/oder des Friedhofspersonals (Gemeindearbeiter) tatsächlich entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslage zu erstatten.

Gebühr für die Zulassung einer Umbettung 100,00 €

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. im Ortsteil Treis | |
| für eine Leiche (pauschal) | 80,00 € |
| für eine Asche (pauschal) | 40,00 € |
| 2. im Ortsteil Karden | |
| für eine Leiche (pauschal) | 60,00 € |
| für eine Asche (pauschal) | 40,00 € |

VII. Sonstige Leistungen


- | | |
|--|----------|
| 1. Pflegepauschale bei vorzeitiger Einebnung | |
| Pflegepauschale für eingeebnete Grabstätten bis zum Ablauf der tatsächlichen Ruhefrist | |
| je Jahr | 150,00 € |
| 2. Räumen von Grabstätten (ohne Entsorgung) | |
| a) Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten | 350,00 € |
| b) Doppel- und Urnendoppelgrabstätten | 450,00 € |
| 3. Entsorgung von Grabsteinen/Umfassungen | |
| a) Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten | 50,00 € |
| b) Doppel- und Urnendoppelgrabstätten | 80,00 € |

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Treis-Karden, 14.11.2020

Ortsgemeinde Treis-Karden


Hans-Josef Bleser
Ortsbürgermeister

